

**Gemeinde Dürmentingen  
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sich auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe, Rente und der Kriegsofperfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
  - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
  - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - e) Gnadensachen betreffen,
  - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland,
  - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner, die Sondervermögen im Sinne von § 18 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von **1,50 € bis 2.500,00 €** zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,50 €**.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner, können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Telefon-, Fax-, e-mailgebühren
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 8 Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, 20.11.2001

gez.

Wolfgang Wörner  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mindestens 1,50 €
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. (Fischereischein, Jagdschein, Sprengstoff, Waffenbesitzkarte)	1,50 bis 100,00 €
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  mündliche Auskünfte einfacher Art	1,50 bis 50,00 €  gebührenfrei
5	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
6	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,50 bis 150,00 €  0,50 bis 5,00 €
7	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 €
9	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50 bis 25,00 €  2,50 bis 15,00 €

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr Euro
10 <u>Feiertagsrecht</u>	
a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
2. pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50,00 bis 200,00 €
11 <u>Fundsachen</u>	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer je nach Ermessen	
a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
c) bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten
12 <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.</u>	2,50 bis 500,00 €
13 <u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
14 <u>Hinterlegungen</u>	
a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück – soweit nicht unter b)	1,50 €
b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 1,50 €
c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50 €
d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mindestens 1,50 €
15 <u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr Euro
16 <u>Melderecht</u>	
a) <u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 MG)	6,00 €
erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs.1, 2 u. 3 MG)	1,50 €
jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
b) <u>Datenübermittlung</u>	
1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € für jede
Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde.	
2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 €
c) <u>Auskunftssperren</u>	
Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	15,00 €
Verlängerung wegen Fristablauf bei berechtigtem Interesse	10,00 € gebührenfrei
d) <u>Bescheinigungen der Meldebehörde</u>	
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde.	5,00 €
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr Euro
f) Gebührenfrei sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.</li> <li>2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)</li> <li>3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und 13 MG)</li> </ol>	
17 <u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach a) mindestens 1,50 €
18 <u>Schreibgebühren</u>	
a) Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk <ul style="list-style-type: none"> <li>- in deutscher Sprache</li> <li>- in fremder Sprache</li> </ul>	5,00 € 10,00 €
b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	10,00 €
c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einem Format bis DIN A 4 Kopie</li> <li>2. bei einem größeren Format als DIN A4 – Kopie</li> </ol>	0,25 € 0,50 €
d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet</li> </ul>	0,30 bis 2,50 €

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr Euro
19 <u>Bausachen</u>	
a) <u>Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> gemäß § 20 Abs. 2 BauGB	10,00 €
b) Ablehnung oder Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	130,00 €
c) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt	30,00 €
unbeantragt	60,00 €
d) Bearbeitung der Baulasterklärung	10,00 €
20 <u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50 €
21 Geschäftsstelle des <u>Gutachterausschusses</u>	
a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €
b) Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 25,00 €
22 Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
23 <u>Gestattungen</u>	
<u>Stände</u>	
1. Tag	20,00 €
2. – 4. Tag je	10,00 €
<u>Sonstiges</u>	
1. Tag	30,00 €
2. – 4. Tag je	15,00 €
24 <u>Sperrzeitverkürzungen</u>	
<u>bis 100 m<sup>2</sup></u>	
1 Stunde	20,00 €
2 Stunden	25,00 €
3 Stunden	40,00 €
4 und mehr Stunden	60,00 €
<u>über 100 bis 200 m<sup>2</sup></u>	
1 Stunde	25,00 €
2 Stunden	35,00 €
3 Stunden	45,00 €
4 und mehr Stunden	70,00 €
<u>über 200 m<sup>2</sup></u>	
1 Stunde	30,00 €
2 Stunde	40,00 €
3 Stunden	50,00 €
4 und mehr Stunden	70,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
25	Gewerbeanmeldung	15,00 €
	Gewerbeummeldung	10,00 €
	Gewerbeabmeldung	10,00 €
	Reisegewerbekarte	15,00 €
26	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 €